



Änderung der

- **Muster-Abwasserbeseitigungssatzung (Stand: 12.09.2016)**

und der

- **Mustersatzung über die Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Stand: 12.09.2016)**

in Anknüpfung an die Änderung der SÜwVO Abw NRW 2020 (GV NRW 2020, S. 729)

(Stand: 19.11.2020)

Vorbemerkung:

Am 13.08.2020 ist die Änderung der Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen (SÜwVO Abw NRW 2020) in Kraft getreten (GV NRW 2020, S. 729).

Vor diesem Hintergrund wurden mit dem MULNV NRW und der Kommunal Agentur NRW die nachfolgenden Änderungen für die oben genannten Mustersatzungen abgestimmt.

Eine weitere Überarbeitung der oben genannten Muster-Satzungen wird erst dann erfolgen, wenn das Landeswassergesetz NRW geändert worden ist. Der Änderungsentwurf befindet sich zurzeit im Landtag NRW (Landtags-Drucksache 17/9942).

Die vorgeschlagenen Satzungstexte sind nur ein Muster und müssen jeweils an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden.

Die Muster-Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW wurde gesondert einer kompletten Überarbeitung zugeführt.

- 1. Änderung der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung
(letzter Stand: 12.09.2016)**

Anmerkung:

Es sind die §§ 13 und 15 textlich anzupassen. Der Anpassungsbedarf ist in roter Schriftfarbe gekennzeichnet.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere, selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) **Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG) einzubauen.** Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

...

§15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW 2020). **Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben**, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach **§ 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW** hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach **§ 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW** der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und **Funktionsfähigkeit** prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus **§ 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020**. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung

gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüfristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. **Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.**
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

2. Änderung der Muster-Satzung über Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (letzter Stand: 12.09.2016)

Anmerkung:

Es ist der § 9 textlich anzupassen. Der Anpassungsbedarf ist in roter Schriftfarbe gekennzeichnet.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die **Schmutzwasser einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten**, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser-SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

3. Fragen- und Antwortkatalog

Anwendungsfragen zur SÜwVO Abw NRW 2020

Vorbemerkung:

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG und § 56 Abs. 1 LWG NRW sind Abwasseranlagen (wazu auch Abwasserleitungen gehören) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik bezeichnen diejenigen Prinzipien und Lösungen, die von der Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind, sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben und in der Praxis erprobt wurden und sich bewährt haben. DIN- Vorschriften und sonstige technische Regelwerke kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.08.1978 - Az.: 2 BvL - BVerfGE 49, 89, 135; BVerwG, Urteil vom 25.09.1992 - Az.: 8 C 28.90 - BVerwG, Beschluss vom 04.08.1992 - Az.: 4 B 150.92 -; BVerwG, Beschluss vom 30.09.1996 - Az.: 4 B 175.96 -).

Hier kann angenommen werden, dass grundsätzlich die **DIN EN 1610** und die **DIN 1986-30** die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 Abs. 1 WHG) für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung darstellen, weil zurzeit keine anderen technischen Regelwerke bekannt sind, die diesen Bereich inhaltlich vergleichbar abbilden. Die DIN EN 1610 und die DIN 1986-30 sind außerdem jahrelang in der Praxis erprobt und gelten unter den Praktikern als bewährt.

DIN-Vorschriften dürfen laut dem OVG NRW (**Beschlüsse vom 22.10.2019 - Az.: 15 A 3303/18 und 15 A 3302/18** -) aber nicht zum originären Satzungsrecht bestimmt werden.

1. Welche privaten Abwasserleitungen müssen geprüft werden?

- Unabhängig von einer Lage in einem Wasserschutzgebiet

Gemäß § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW muss bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach deren **Errichtung** und nach deren **wesentlicher Änderung** unverzüglich eine Zustands- und Funktionsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

Für Abwasserleitungen, die **saniiert** worden sind, wird über §§ 60 Abs. 1, 61 WHG und § 56 Abs. 1 LWG NRW ebenfalls auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Nach einer Sanierung (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) einer privaten Abwasserleitung ist nach der DIN 1986-30 eine unverzügliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfmethode richtet sich hierbei nach dem angewandten Sanierungsverfahren.

Im Übrigen gilt für **bestehende Abwasserleitungen** Folgendes:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten (§ 8 Abs. 2 und 3 SÜwVO Abw NRW)

Bei Abwasserleitungen in **festgesetzten Wasserschutzgebieten**, die **häusliches Abwasser** führen und vor dem 01.01.1965 errichtet worden sind, besteht die Frist 31.12.2015 zur erstmaligen Zustands- und Funktionsprüfung fort.

Die Frist 31.12.2020 zur erstmaligen Zustands- und Funktionsprüfung für **alle andere Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet liegen, ist weggefallen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW)**.

Im Übrigen sind Abwasserleitungen zur Fortleitung häuslichen Abwassers in Wasserschutzgebieten nur in den in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW aufgeführten begründeten Verdachtsfällen zu prüfen.

Bei Abwasserleitungen in **festgesetzten Wasserschutzgebieten**, die **industrielles oder gewerbliches Abwasser führen**, bestehen die Fristen zur Zustands- und Funktionsprüfung unverändert fort.

Abwasserleitungen die vor dem 01.01.1990 errichtet worden sind, mussten bis zum 31.12.2015 geprüft werden.

Alle anderen Abwasserleitungen müssen bis zum 31.12.2020 überprüft worden sein (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW).

- **außerhalb von Wasserschutzgebieten (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW)**

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind diejenigen Abwasserleitungen, die industrielles oder gewerbliches Schmutzwasser führen bis zum 31.12.2020 zu überprüfen, wenn der Abwasserproduzent den **Anhängen 2 bis 57 der Bundes-Abwasserverordnung** zuzuordnen ist (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW).

Maßgeblich ist **allein**, ob der Abwasserproduzent in den Anwendungsbereich des jeweiligen Anhangs fällt und dass im entsprechenden Anhang Anforderungen festgelegt sind. Die Art der Anforderung, z.B. allgemeine Anforderung, Anforderung an das Abwasser für die Einleitstelle oder an das Abwasser vor Vermischung, ist nicht relevant. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob eine Genehmigung gem. § 58 WHG (sog. Indirekteinleiter-Genehmigung) erforderlich ist oder vorliegt.

So ist z. B. beim **Anhang 49 (mineralöhlhaltiges Abwasser)** der Abwasserverordnung zu beachten, dass Tankstellen, die **keine Kfz-Werkstatt oder keine Waschanlage** betreiben, sondern nur Kraftstoff verkaufen, **nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs 49 fallen**.

2. Was ist eine wesentliche Änderung im Sinne des § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw 2020?

Als Erkenntnisquelle für den Begriff der "wesentliche Änderung" kann die Ziffer 10.1.2 der DIN 1986-30 herangezogen werden.

3. Wie ist der Begriff industrielles oder gewerbliches Abwasser zu verstehen?

Grundsätzlich ist bei der Abgrenzung "häusliches Abwasser" (siehe die Definition in Anhang 1 der Bundes-Abwasser-Verordnung unter A - Anwendungsbereich) zu dem Begriff "industrielles/gewerbliches Abwasser" Folgendes zu beachten:

Die Gewerbeordnung (GewO) ist nicht maßgeblich. Vielmehr gilt:

Abwasser, welches **nicht unter Anhang 1 der Abwasserverordnung fällt**, zählt zu dem Begriff des "industriellen oder gewerblichen Abwassers". Hierzu gehört jedenfalls das Abwasser, welches in den Anhängen 2 bis 57 der Bundes-Abwasserverordnung aufgeführt ist, soweit der Anwendungsbereich des jeweiligen Anhangs erfüllt ist, wie z.B. das Abwasser aus einer Zahnarztpraxis (Anhang 50 der Bundes-Abwasserverordnung).

4. Wann hat ein Grundstückseigentümer Kenntnis im Sinne des § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW 2020 ?

In § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW 2020 ist der sog begründete Verdachtsfall geregelt, bei welchem Abwasserleitungen innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, unverzüglich durch den/die Grundstückseigentümer/in auf deren Zustand- und Funktionsfähigkeit zu prüfen sind, wenn ihnen bekannt ist, dass die in § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SÜwVO Abw NRW beschriebenen Sachverhalte vorliegen.

Diese Kenntnis des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin kann im Regelfall durch eine entsprechende Information durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde bewirkt werden.

Diese Information an den/die Grundstückseigentümer/in wird etwa dann ergeben, wenn bei der Überprüfung des kommunalen (öffentlichen) Kanalnetzes entweder Ausschwemmungen von Sanden und Erden, Ausspülungen von Scherben, Ausspülungen von weiteren Fremdstoffen, die auf eine Undichtigkeit des häuslichen Kanals (Anmerkung: gemeint ist die private Abwasserleitung des/der Grundstückseigentümers/in) schließen lassen oder Ablagerungen von solchem Material am Einlaufbereich des häuslichen Kanals in den kommunalen (öffentlichen) Kanal festgestellt wurden (§ 8 Abs. 3 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2020).

Gleiches gilt, wenn Absackungen im Grundstücksbereich oder im Bürgersteigbereich, die auf eine Ausschwemmung von Sanden und Erden schließen lassen, oberhalb des Verlaufs des häuslichen Anschlusskanals festzustellen sind oder wenn mehrere Verstopfungen des Kanals in kurzer Zeit an den Abwasserbeseitigungspflichtigen gemeldet werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2020).

5. Wann ist eine Wiederholungsprüfung erforderlich?

Eine Wiederholungsprüfung bei durchgeführten Zustands- und Funktionsprüfungen ist in § 8 Abs. 9 SÜwVO Abw NRW 2020 für private und öffentliche Abwasserleitungen, **die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, nicht mehr vorgegeben.**

Für private Abwasserleitungen, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wird über §§ 60 Abs. 1, 61 WHG und § 56 Abs. 1 LWG NRW auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen.

Bei der DIN EN 1610 und der DIN 1986-30 kann angenommen werden, dass diese die "allgemein anerkannten Regeln der Technik", die es zur Zustands- und Funktionsprüfung gibt, abbilden (s.o.).

Außerdem wird für **Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen**, die gewerbliches oder industrielles Abwasser führen **und Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde sind**, in der **Anlage 1 Ziffer 1 a der SÜwVO Abw NRW 2020** bezogen auf die Wiederholungsprüfung ebenfalls auf die **allgemein anerkannten Regeln der Technik**

verwiesen.

6. Auf welcher Grundlage werden öffentliche Haus- und Grundstücksanschlussleitungen, die Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, geprüft?

Es empfiehlt sich, bei neu errichteten und bestehenden Abwasserleitungen eine Orientierung an der DIN EN 1610 und an DIN 1986-30, weil diese technischen Regelwerke auch für private Abwasserleitungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik angenommen werden können.

7. Müssen private Abwasserleitungen bei abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen geprüft werden?

Ja, für diese Abwasserleitungen gelten dieselben Anforderungen wie für alle anderen privaten Abwasserleitungen. Es ist nicht relevant, ob die privaten Abwasserleitungen an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

8. Ist industrielles und gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage, z.B. nach einem Amalgamabscheider, als häusliches Abwasser anzusehen?

Nein.

9. Müssen Satzungen an die neue SÜwVO Abw NRW 2020 angepasst werden?

Es empfiehlt sich, die Satzungen an die neue SÜwVO Abw NRW 2020 anzupassen, weil sich der § 8 SÜwVO Abw NRW geändert hat. Folgende Satzungen sind anzupassen:

- Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung)
- Satzung für die Entsorgung des Inhaltes von abflusslosen Gruben/Kleinkläranlagen
- Satzung über den Erlass einer Fristensatzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW (soweit vorhanden).

Es sollten in den Satzungen die DIN-Vorschriften **nicht zum originären Satzungsrecht** bestimmt werden, weil dieses durch das OVG NRW (Beschluss vom 22.10.2019 - Az.: 15 A 3303/18 und 15 A 3302/18 -) nicht akzeptiert wird. Es kann allenfalls darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften DIN EN 1610 und DIN 1986-30 existieren und bei diesen angenommen werden kann, dass sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich abbilden.

10. Wer ist für die Anordnung zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung zuständig?

Ist die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlage betroffen, ist nicht die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde, sondern der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde gegeben. Im Übrigen ergibt sich die Anordnungsbefugnis der Gemeinde aus § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW sowie aus § 1 Abs. 4 der Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz, wonach die Zuständigkeiten der Gemeinden im Bereich der Abwasserbeseitigung durch die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz unberührt bleibt (so: OVG NRW, Urteil vom 04.02.2020-Az.: 15 A 3136/18 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).